

Wer nicht Individualität wird, bleibt «Rassist»

*Die Überwindung des Rassismus durch das Werk von Rudolf Steiner
Ketzerische Betrachtungen zu einem unzeitgemäßen Zeitsymptom*

1. Was ist Rassismus?

Ein Gespenst geht um am Ende des 20. Jahrhunderts, für die Furchtsamen nicht weniger erschreckend als frühere Gespenster. Alle Gespenster halten an irgendeinem Vergangenen fest. Doch dieses «neueste» Gespenst, das schon in den 30er Jahren sein fürchterliches Unwesen in Europa trieb, scheint noch älter zu sein als seine Geschwister; und es ist gefährlich: Es will die Menschheit sämtlicher, auf der Bahn allmählicher Individualisierung bereits errungener Früchte, wenn möglich mit einem Schlag, wenn nötig durch wiederholte Heimsuchung, berauben. Dieses Gespenst heißt «Rassismus».

Wer ist Rassist? Jeder, der die Bedeutung der Rasse und ihrer Eigenschaften für das Individuum überschätzt. Und das sind alle, die die wahre Bedeutung der Individualität im Menschen unterschätzen. Diese Unterschätzung ist heute eine allgemeine, weltweit verbreitete erkenntnismäßige Mangelercheinung. Sie ist auf ein Verkennen, auf ein Nichtverstehen der geistigen Individualität zurückzuführen, die in jedem Menschen als dessen eigentlicher Kern wohnt.

Die elementare Unterscheidung zwischen Hülle und Kern des Menschen findet sich schon in der 1894 erschienenen *Philosophie der Freiheit* Rudolf Steiners auf das klarste ausgesprochen. Zur Hülle gehört alles «Gattungsmäßige» (d.h. Rasse, Volk, Geschlecht), den Kern bildet die eigentliche Individualität des Menschen. «Der Mensch entwickelt Eigenschaften und Funktionen an sich, deren Bestimmungsgrund wir nur in ihm selbst suchen können», heißt es im Kapitel *Individualität und Gattung*. «Das Gattungsmäßige dient ihm dabei nur als Mittel, um seine besondere Wesenheit [oder seine Individualität] in ihm auszudrücken. Er gebraucht die ihm von der Natur mitgegebenen Eigentümlichkeiten als Grundlage und gibt ihr die seinem eigenen Wesen gemäße Form. Wir suchen nun vergebens den Grund für eine Äußerung dieses Wesens in den Gesetzen der Gattung. Wir haben es mit einem Individuum zu tun, das nur durch sich selbst erklärt werden kann. Ist ein Mensch bis zu dieser Loslösung von dem Gattungsmäßigen durchgedrungen, und wir wollen alles, was an ihm ist, auch dann noch aus dem Charakter der Gat-

tung erklären, so haben wir für das Individuelle kein Organ.»¹

Jeder, dem dieses Organ fehlt oder der es nicht benützt, tendiert notwendigerweise zu einer Überschätzung der Gattungsmerkmale, in unserem Falle zu einer Überschätzung der Rasseneigenschaften eines Menschen. Er wird «Rassist».² Er mag sogar Gesetze gegen den Rassismus einführen und unterstützen. Das kann «Rassismus» aber nicht von Grund auf wirklich überwinden. Denn dieser beruht ja eben auf der *Vermischung* von Rasseneigenschaften mit solchen des Individuums, wobei die letzteren, wenn man sie überhaupt noch gelten läßt, höchstens eine Art Kolorit der ersteren darstellen.

In der heutigen Zeit sollte auf die Ausbildung der Individualität und der wahrhaft individuellen Eigenschaften eines Menschen Wert gelegt werden. Überall, wo stattdessen Rasseneigenschaften für wichtiger erachtet werden als individuelle oder die individuellen gar geleugnet werden, befindet man sich unterhalb des Niveaus des von der Zeit Geforderten. Insofern beweisen die gegenwärtig weltweit diskutierten und oftmals künstlich hochgepeitschten Rassenfragen und -probleme eine erschreckende Antiquiertheit vieler Menschen. Die Rassen- oder Volkseigenschaften mögen in urferner Vergangenheit einmal zurecht mehr Gewicht besessen haben. Heute haben sie es nur bei nicht modernen Geistern.

2. Rassismus ist Mangel an Individualismus

Heute kommt es auf das Freiwerden der ihrer selbst bewußten Individualität an. Das ist die wahrhaft moderne Frage, nicht Rassismus, Nationalismus, religiöser Fundamentalismus und so weiter.

Auch das spiegelt sich im ganzen Werk von Rudolf Steiner wider. Anlässlich des ersten Zionistenkongresses, der im Sommer 1897 in Basel stattfand, warnte Steiner vor einem künstlichen Hochspielen der Rassengegensätze. Er schrieb: «Nur auf die gegenseitigen Wirkungen der *Individuen* sollte der Wert gelegt werden. Es ist doch einerlei, ob einer Jude oder Germane ist.»³

Solche Worte scheinen umsonst gesprochen worden zu sein. Der wachsende Antisemitismus und der Holo-

caust scheinen historisch das Gegenteil bewiesen zu haben – daß es eben doch nicht einerlei sei, welcher Rasse ein Mensch angehört. Doch was beweist der Holocaust in Wirklichkeit? Daß erschreckend viele Mitteleuropäer es vorgezogen haben, ihre Identität in Rassen- oder Volkseigenschaften zu suchen statt in ihrer eigenen Individualität.

Man hat den Holocaust auf ein absolutes und daher unzulässiges Übermaß der Betonung von Rasseneigenschaften des modernen Menschen zurückgeführt. Es wäre besser, ihn auf einen absolut unmodernen Mangel an wirklichem Individualismus zurückzuführen. Denn dieser Mangel ist die eigentliche Ursache für allen erdenklichen Rassismus, Nationalismus oder Sexismus.

Wenn der heutigen Menschheit eingeredet wird, der Rassismus sei ein *modernes* Problem, so ist das irreführend. Er ist in Wirklichkeit nichts als die fürchterliche Begleiterscheinung davon, daß das eigentlich moderne Problem nicht genügend im Bewußtsein lebt, geschweige denn gelöst wird. Und dieses lautet: Wie werde ich mir meiner Individualität bewußt? Und wie lerne ich, mich selbst im «Mittel» alles Gattungsmäßigen immer besser auszudrücken?

Das Rassenproblem ist ein Hüllenproblem. Heute wird es aber, mangels eines wahren Individualismus, als ein Kernproblem behandelt.

Weil so viele Menschen das Ich-Prinzip in sich noch nicht verstehen wollen, wird soviel auf Rasseneigenschaften gepocht. Weil so viele Menschen aber gleichzeitig zumindest ahnen, daß ihnen ein unendlich tieferes Prinzip als das der Rasse innewohnt – ihre Ichheit eben oder Individualität –, fühlen sie, daß sie ihre wahre Menschenwürde innerhalb der Rasse doch nie finden werden. Dieser wirkliche Konflikt kann niemals durch Gewalt oder durch Gesetze gelöst werden, sondern nur durch die Entwicklung wirklichen Verständnisses für die eigentliche Individualität des Menschen.

3. Gibt es eine anthroposophische Rassenlehre?

Diese Frage wurde vor einem Jahre in Holland von führenden Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft in einer Art behandelt, die aller Geisteswissenschaft schlicht spottet. Aus Furcht vor der heute grassierenden rassistischen Interpretation einer jeglichen «Rassenlehre» distanzierte man sich ein für alle Male von einer anthroposophischen Rassenlehre, insofern es eine solche gäbe. (Siehe dazu *Der Europäer* Nr. 1, November 1996.) Eine andere, von anthroposophischer Seite geäußerte Variante davon war, daß rundweg behauptet wurde: «Im Werk Rudolf Steiners (...) ist eine ir-

gendwie geartete «Rassenlehre» nicht vorhanden.» (Zeitschrift *Info* 3, 3/1997.) Es soll also keine «irgendwie geartete», nicht etwa «keine rassistische» Rassenlehre im Werk von Steiner geben!

In Wirklichkeit gibt es innerhalb der Geisteswissenschaft natürlich insofern eine Art von Rassenlehre, als geisteswissenschaftliche Forschungsergebnisse über den Ursprung, das Wesen und den Charakter der fünf Haupttrassen der Menschheit vorhanden sind. Man denke an Rudolf Steiners Vortragszyklus *Die Mission einzelner Volksseelen* aus dem Jahre 1910⁴. In Abrede zu stellen, daß es eine anthroposophische Rassenlehre gibt, ist nicht gescheiter, als verleugnen zu wollen, daß es eine anthroposophische Sinneslehre gibt. Nach dem oben Dargestellten ist der Gegenstand dieser Rassenlehre aber nichts anderes als ein bestimmtes Hüllen-Gebiet des Menschen. Wo also Urteile über Rassen abgegeben werden, sind sie in keiner Weise mit Urteilen über die Individualitäten gleichzusetzen, die sich in der einen oder anderen Rasse zeitweilig verkörpert haben. Auch deshalb gehen solche Urteile die Individualität im wesentlichen nichts an, als diese in der Wanderung von Erdenleben zu Erdenleben von einer Rassenhülle in die andere zu wandern pflegt, sich also auch in dieser Hinsicht der Festlegung durch Eigenschaften einer ganz bestimmten Rasse fortwährend entzieht.

Rassen haben ebenso wie Völker eine Phase der Geburt, der Kindheit, Jugend, eines Reifealters und des Todes. Jede Rasse hat im großen Konzert der Menschheitsentwicklung zu ihrer Zeit einen wichtigen Solopart zu spielen, wenn auch diese Soloeinsätze in Zukunft immer mehr von den Stimmen menschlicher Individualitäten abgelöst werden.

Wenn nun Urteile über die verschiedenen Entwicklungsphasen oder Eigenschaften von Rassen oder Völkern auf einen Menschen treffen, der selbst noch ganz rassistisch denkt (im oben angegebenen Sinne), dann können sie ihn irritieren und verletzen. Er wird, was nichts als Urteil über Hüllen ist, auf seinen «Kern» beziehen, für sich persönlich oder gegen sich gemünzt auffassen. Der Konflikt, der dann entsteht, hat nicht im «falschen», angeblich rassistischen Urteil seine Wurzel, sondern darin, daß es rassistisch aufgefaßt wird, das heißt in der falschen Meinung, es stünde wahrhaft Individuelles zur Debatte. Die meisten Einwürfe gegen bestimmte Äußerungen der Geisteswissenschaft über gewisse Rassen und Völker der Menschheit sind auf ein solches grundsätzliches Mißverstehen zurückzuführen. Wenn ein Urteil und ein Kopf zusammenstoßen, und es gibt einen Eklat, dann muß es nicht in jedem Fall am Urteil liegen.

In Wahrheit kann überhaupt nur eine Philosophie und eine Wissenschaft, die das Gattungsmäßige vom Individuellen rein zu sondern in der Lage ist, über Rassen nicht-rassistische Urteile abgeben. Während überall, wo dieser Unterschied verwischt wird, alles Reden über Rassismus, und sei es auch von noch so «noblen» Absichten beseelt, selbst rassistischen Charakter hat.

4. Ein rassistisches Gesetz gegen den Rassismus

Diese elementare, zeitgemäße und notwendige Unterscheidung zwischen «Individualität und Gattung» liegt beispielsweise dem im Jahre 1995 in der Schweiz eingeführten Gesetz gegen die «Rassendiskriminierung» (siehe untenstehenden Kasten) *nicht* zugrunde. Das beweist bereits der erste Satz dieses unter Art. 261^{bis 2)} des *Schweizerischen Strafgesetzbuches* rubrizierten Gesetzes. Er lautet: «Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Haß oder Diskriminierung aufruft (...) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.»

Art. 261^{bis 2)}

Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Haß oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstößenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Seit wann ist eine Religion eine Rassen- oder Ethnien-eigenschaft?⁵ Gibt es nicht Menschen schwarzer Rasse, die sich zum Christentum, andere dem Islam, wieder andere zu irgendeiner Stammesreligion bekennen? Gibt es nicht Menschen weißer Rasse, die sich zum Judentum, zum Christentum oder einer anderen Religion bekennen? Das religiöse Bekenntnis eines Menschen ist im wesentlichen unabhängig von den Rasseneigenschaften, die er hat. Es ist letztlich eine individuelle Sache. Daher hat es im Zusammenhang mit einem Gesetz gegen «Rassendiskriminierung» (so ist ja das Gesetz betitelt!) nichts verloren.

Wir haben es also mit einem Gesetz zu tun, das sich einerseits gegen den Rassismus wendet, dessen Schöpfer sich andererseits der rassistischen Verquickung von Angelegenheiten einer Rasse mit solchen rein individuellen Charakteren schuldig machen. Kann aber von einem Gesetz erwartet werden, daß es etwas abbaut, was es in sich einbaut?

Aus diesem Dilemma kann ersichtlich werden, daß der Gesetzgeber des Rechtsstaates nur Verwirrung stiftet oder Unheil sät, wenn er glaubt, auch in Fragen des individuellen Geisteslebens Normen setzen zu müssen. Und zu einer Grundverwirrung wird schon beigetragen, wenn rassenmäßige und religiöse Angelegenheiten durcheinandergeworfen werden.

Kürzlich stellte in den Niederlanden eine «unabhängige» Juristen-Kommission unter der Leitung des Juristen Ted van Baarda eine Studie mit dem Titel «Anthroposophie und das Thema der Rassen» der Presse vor. Die Studie fand, daß im Werk von Steiner immerhin zwölf Stellen «strafbar» seien. Man kann von Glück reden, wenn die Machthaber von heute gegen dieses Werk also nicht gleich einschreiten. Vielleicht werden sich's die Mächtigen von morgen anders überlegen.

Ob etwas rassistisch ist oder nicht, ist aber eine Erkenntnisfrage und nicht eine solche der Rechtsprechung. Um diese Frage zu entscheiden, braucht es gesunden Menschenverstand, nicht ausgeklügelte Juristerei oder irgendwelche Kommissionen.

Was in der Schweiz wie in den Niederlanden zum Ausdruck kommt, ist ein höchst bedenklicher Übergriff der (im einen Fall mehr privaten, im andern mehr staatsbestimmten) Rechtssphäre auf Fragen der Erkenntnis und des Geisteslebens. Wenn der Staat oder «unabhängige Kommissionen» feststellen sollen, ob etwas rassistisch ist oder nicht, dann kann nicht verhindert werden, daß mißverständliche oder willkürliche Auslegungen bestimmter Äußerungen zur Norm erhoben werden.

Wolfgang von Wartburg zum schweizerischen Antirassismus-Gesetz, *Basler Zeitung* vom 6./7. September 1997

Ist die Schweiz keine «Ethnie»?

Warum das Antirassismusgesetz ein «Maulkorbgesetz» geworden ist

Jede Darstellung der Schweizer Geschichte berichtet von der Bevormundung des Volkes im 18. Jahrhundert: Kleidermandate, Verbot des Kartenspiels etc. Auch die Geschichtsbücher der Zukunft werden von dem Versuch einer politisch-moralischen Bevormundung des Volkes im 20. Jahrhundert zu berichten haben. Den Durchbruch dieser Tendenz brachte die Annahme des «Antirassismusgesetzes». Der Bundesrat hat eine «Eidgenössische Kommission gegen Rassismus» (EKR) bestellt, deren Aufgabe es zu sein scheint, uns einzureden, daß wir alle, ohne es zu wissen, verkappte Rassisten seien. Der Rassismus sitze eben im Unterbewußten und müsse dort ausgerottet werden. Die von Obrigkeitsdenken geprägte Botschaft des Bundesrates erhofft von dem Gesetz eine «Bewußtseinsänderung» des Volkes (!). Auch Presseartikel unterstellen einen unbewußten Rassismus, gegen den das Volk «sensibilisiert» werden müsse.

Zur Definition der «Rasse»

Der Bundesrat definiert in seiner Botschaft den Begriff Rasse mit den Worten: «eine Menschengruppe, die sich als unterschiedlich von anderen Gruppen versteht oder verstanden wird, auf Grund angeborener und unveränderlicher Merkmale.» (Nebenbei bemerkt ist es schon eine Zumutung an den Richter, entscheiden zu müssen, welche Eigenschaften «angeboren und unveränderlich» sind. Le Pen wurde übrigens wegen Rassismus angezeigt, weil er – wie der Bundesrat – äußerte, es gebe genetisch bedingte Unterschiede unter den Menschen.) Das Gesetz stellt unter Strafandrohung: «wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Haß oder Diskriminierung aufruft». Es fragt sich, warum hier der schwammige und konturlose Begriff «Ethnie» eingeführt wird, der vom Gericht beliebig ausgelegt werden kann, statt daß man in schlichtem Deutsch sagt «Volksgruppe» oder «Nation».

Sind Gemeinheiten gegen die Schweiz erlaubt?

Nach dem Sinngehalt des Gesetzes und der Botschaft müßte auch der Schweizer als «Ethnie» geschützt sein. Wenn man dem entgeghält, daß nicht alle Schwei-

zer sich einer solchen Menschengruppe zugehörig fühlen, dann gilt dies beispielsweise ebenso für die Juden. Nicht alle bejahen den Staat Israel, nicht alle fühlen sich mitverantwortlich für die Machenschaften ihrer Weltorganisationen. Die Gerichtspraxis aber zeigt, daß der Begriff «Ethnie» nur fremde «Ethnien» schützt, keineswegs jedoch die Schweizer. Jede Gemeinheit gegen die Schweiz darf straflos ausgesprochen werden. A. Muschg darf getrost die Neutralität als «unanständigen Furz» bezeichnen.

Ein Mitbürger, der gegen eine niederträchtige Karikatur, welche den Schweizer als kriechendes Ungetüm mit einer Schweizer Fahne im Hintern (als Kommentar zum 1. August) zeigt, Anzeige erstattet, wird abgewiesen, weil die Schweiz keine Ethnie sei. Wer aber jüdische Organisationen – nicht «die Juden» – und ihre politischen Machenschaften kritisiert, muß mit einer Anklage wegen Antisemitismus rechnen. Ein Schaffhauser, der Bücher weitergab, die lediglich auf das Beziehungsgeflecht jüdischer Organisationen und ihre Bestrebungen hinweisen, wird gebüßt, da sie nach dem Urteil des Richters zu Antisemitismus «verführen könnten».

Mißbrauch verhindern

Es zeigt sich, daß das Antirassismusgesetz, deutlicher als seine Gegner vor der Abstimmung selbst ahnten, zu einem Maulkorbgesetz geworden ist. Nun ist das Gesetz einmal da. Bürger und Behörden müßten sich bemühen, seinen Mißbrauch, vor allem nach zwei Richtungen, zu verhindern:

1. Es wäre darauf zu achten, daß nicht jede einfältige Bemerkung, über die man früher mit einem Achselzucken hinweggesehen hätte, als Straftatbestand ernstgenommen wird.
2. Wenn schon «Rassen» und «Ethnien» vor Ehrbeleidigung geschützt werden sollen, dann sollte das Gesetz nicht nur für Zigeuner und Juden gelten, sondern auch nationale Volksgruppen, wie insbesondere Schweizer, gleichermaßen vor Verunglimpfung schützen.

Zum Verständnis der Genese eines so fragwürdigen Gesetzes wie des Antirassismus-Gesetzes in der Schweiz ist es wesentlich, den Blick darauf zu richten, aus welcher Weltecke es den Europäern zugeblasen wurde.

«Am 12. Dezember 1960 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen *als Reaktion auf antisemitische Vorfälle* in verschiedenen Teilen der Welt eine Resolution, die alle Manifestationen rassistischen, religiösen und nationalen Haßes im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Bereich des gesellschaftlichen Lebens als Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verurteilte.»⁶ Im Dezember 1965 verabschiedete die UNO-Generalversammlung «das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung»⁶. Dieses Übereinkommen trat am 4. Januar 1969 in Kraft.

Wer die Politik der Vereinigten Staaten im 20. Jahrhundert, vor allem deren Außenpolitik genauer kennt, und wer weiß, daß die UNO seit ihrer Gründung im Jahre 1945 kaum je etwas anderes gewesen ist als das moralische Deckmäntelchen für die wenig moralischen strategischen Ziele der US-Außenpolitik, der weiß auch, daß allen solchen Erklärungen in schönen Worten genau dasjenige zugrunde liegt, was wir in diesen Ausführungen als «Rassismus» bestimmen mußten. Denn von wahren Individualismus kann gerade im Amerikanismus, wie er heute weltweit mit reinen Machtmitteln durchgesetzt werden soll, gar keine Rede sein.

Der Schweizerische Bundesrat gab im Mai 1992 seinen Beschluß bekannt, die Schweiz dem Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beitreten zu lassen und forderte die entsprechende Strafrechtsrevision. Nach knapper Ablehnung eines gegen diese Revision ergriffenen Referendums trat das neue Gesetz im Januar 1995 in Kraft.

Nun hat aber gar kein objektiver Grund dazu bestanden, daß sich die Schweiz diesem *ursprünglich wegen antisemitischer Vorfälle* getroffenen Übereinkommen anschloß. Sigi Feigl, eine der prominentesten Persönlichkeiten des schweizerischen Judentums, damals im Komitee des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes sowie Kopräsident des Pro-Komitees für das neue Strafgesetz, gab zum Beispiel offen zu, daß in der Schweiz von einem Antisemitismus kaum die Rede sein könne.⁷

Zu den ernstzunehmenden unermüdlichen Warnern⁸ vor diesem Gesetz zählte der Historiker Professor Wolfgang von Wartburg, der im November des ver-

gangenen Jahres verstorben ist. Am 24. August 1994 machte er zum Beispiel in der *Basler Zeitung* geltend: «Mit der Annahme des Anti-Rassismus-Gesetzes würden wir unversehens in den Weltbürgerkrieg hineingezogen (mit all seiner ideologischen Heuchelei). Man sagt: Wehret den Anfängen! Kritik am Fremden sei der Ausgangspunkt für Völkermord. Auch wir sagen: Wehret den Anfängen! Wenn einmal der Bann gebrochen ist und Gesinnungen strafbar geworden sind, ist dem Gesinnungsterror keine Grenze mehr gesetzt. Heute schon wagen es sogar Parlamentarier nicht mehr, Meinungen zu äußern, die sie in die Gefahr bringen könnten, als «Rassisten» gebrandmarkt zu werden. Die Verallgemeinerung dieser Art von Gesetzgebung und Politik wäre das Ende einer der Schweiz angemessenen Demokratie. Sollen wir ein Volk von Denunzianten und Duckmäusern werden? Das Strafgesetz ist nicht dazu da, ideologische «Zeichen» zu setzen oder Solidarität zu demonstrieren, sondern klar definierte Straftaten zu ahnden. Dazu genügt unser bestehendes Strafgesetz vollkommen.»

Nun ist dieses Gesetz in Kraft, und jedermann kann die steigende Tendenz zum Denunzianten- und Duckmäusertum studieren, die es mit sich brachte.⁹

Wer einen Tatsachenbeweis für die höchst bedenklichen Auswirkungen des Antirassismus-Gesetzes sucht, der betrachte zum Beispiel den «Fall Althof», den wir in der letzten Nummer skizzierten.¹⁰

5. Im Vorfeld eines Denk-Verbotes

Die heutige Menschheit hält sich auf vielerlei Gebieten im Vorfeld eines künftigen Gesetzes auf, das dem Menschen das Denken verbieten will. Rudolf Steiner, der Vater einer auf das klare Denken gebauten Freiheitsphilosophie, machte auch auf diesen Tatbestand aufmerksam (siehe Kasten auf nächster Seite). Dieses Gesetz, das aus dem Westen kommen wird, ist zwar noch nicht da, und es wird auch kaum in so direkter Weise ausgesprochen werden, was mit ihm beabsichtigt wird. Doch wir müssen fragen: Sind solche Gesetze wie das sogenannte Gesetz gegen den Rassismus nicht Vorboten, Vorbereitungen für eine Gesinnung, in der es nicht um Wahrheit und Erkenntnis geht, aus der also die individuelle Denk- und Erkenntnisfähigkeit ausgeschaltet werden soll?

Man hat in letzter Zeit in der Welt, vor allem in den USA, viel von der «Schuld» der Schweiz gesprochen, wobei es sich in erster Linie um Verschuldungen gewisser unserer *Vorfahren* handelte, für die die Heutigen nur be-

Ein allgemeines Denk-«Verbot»

Der größere Teil der Menschheit wird seinen Einfluß von Amerika, von dem Westen herüber haben, und der geht einer anderen Entwicklung entgegen. Der geht jener Entwicklung entgegen, die heute sich erst in den idealistischen Spuren, gegenüber dem, was da kommt, in sympathischen Anfängen zeigt. Man kann sagen: Die Gegenwart hat es noch recht gut gegenüber dem, was da kommen wird, wenn die westliche Entwicklung immer mehr und mehr ihre Blüten treibt. Es wird gar nicht lange dauern, wenn man das Jahr 2000 geschrieben haben wird, da wird nicht ein direktes, aber eine Art von Verbot für alles Denken von Amerika ausgehen, ein Gesetz, welches den Zweck haben wird, alles individuelle Denken zu unterdrücken. (...)

Also in diese ganze Entwicklung muß sich auch die geisteswissenschaftliche Entwicklung hineinstellen. Das muß sie klar und objektiv durchschauen. Sie muß sich klar sein, daß das, was heute wie ein Paradoxon erscheint, geschehen wird: ungefähr im Jahre 2200 und einigen Jahren wird eine Unterdrückung des Denkens in größtem Maßstabe auf der Welt losgehen, in weitestem Umfange. Und in diese Perspektive hinein muß gearbeitet werden durch Geisteswissenschaft. Es muß soviel gefunden werden – und es wird gefunden werden –, daß ein entsprechendes Gegengewicht gegen diese Tendenzen da sein kann in der Weltenentwicklung.

Gegenwärtiges und Vergangenes im Menschengeste.
GA 167, Vortrag vom 4. April 1916

dingt zur Rechenschaft gezogen werden können. Sich durch Annahme eines überflüssigen Antirassismus-Gesetzes in einen rassistischen «Weltbürgerkrieg (mit all seiner ideologischen Heuchelei)» hineinziehen haben zu lassen – dies ist eine echte «Schuld» – oder sollten wir lieber sagen: Dummheit? – der heutigen Schweizer, die sich für den Aufmerksamen bereits zu rächen anfängt und noch weiter rächen wird.

Wenn sich irgendwo jemand gefragt haben sollte, wie man die Schweiz den Zwecken außer-schweizerischer Interessen leichter biegsam machen könnte, so hätte die Antwort lauten können: durch Einführung eines Antirassismus-Gesetzes im zeitlichen Vorfeld der Holocaust-Abrechnungen. Dadurch wird eine Rassismus-Stimmung erzeugt und importiert und mittelbar gerade das befördert, was angeblich verhindert werden soll.

Während ein individuelles Geistesleben vorwiegend auf ein klares Denken bauen sollte, leisten derartige Gesetze der weitverbreiteten Tendenz Vorschub, statt von Fall zu Fall zu denken, mit Schlagworten und Emotionen zu agieren. So wie der Rassismus der Feind des wahren Individualismus ist, so ist das Schlagwort Feind des selbständigen Denkens.

Solche Entwicklungen müssen allen jenen recht sein, die mittelbar das allgemeine Denkverbot erreichen und verbreiten wollen. Und das sind alle, denen es um Macht zu tun ist statt um Wahrheit. Denn daß die Denkenden nur schwer regierbar sind, gehört zum Alptraum-Wissen aller, die es nach der Macht gelüftet.

Nichts anderes wird Rassismus oder Nationalismus besiegen und den Kampf der Geschlechter friedlich enden können als der Entschluß des einzelnen, seine wahre Ichheit zu ergreifen, die Eierschalen von Geschlecht, Nation und Rasse zu durchstoßen und sich geistig auf eigene Füße zu stellen.

Wer nicht denkende Individualität wird,
bleibt Rassist ...

Thomas Meyer

- 1 *Die Philosophie der Freiheit – Grundzüge einer modernen Weltanschauung*, GA 4.
- 2 Durch die Unterschätzung der Individualität kann man natürlich ebensogut Nationalist oder «Sexist» werden, das heißt die Bedeutung von Nation und Geschlecht überschätzen. Auch gegen diese Übel ist die Entwicklung eines wirklichen, auf das Denken gebauten Individualismus das eigentliche Heilmittel.
- 3 «Die Sehnsucht der Juden nach Palästina», enthalten in GA 31, S. 199.
- 4 GA 121.
- 5 Zum schwammigen, die Schweiz selbst «rassistisch» ausgrenzenden Begriff der «Ethnie» siehe den Kasten auf Seite 13.
- 6 Wortlaut der «Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision», *Bundesblatt*, Nr. 20, Band III, Seite 273 ff.
- 7 Nach W. von Wartburg, «Antirassismus: Wehret den Anfängen!», *Basler Zeitung* vom 24. August 1994.
- 8 Zu den profilierten Kritikern des Gesetzes gehört auch Günter Stratenwerth, Ordinarius für Strafrecht.
- 9 Beispielsweise haben bereits die beiden größten Basler Buchhandlungen *auf den reinen Argwohn* hin, das Buch von Ludwig Thieben *Das Rätsel des Judentums* könne wirklich rassistischer Natur sein – wie unbegründeterweise von S. Althof unter dem Namen «Aktion Kinder des Holocaust» monatelang in den Medien verbreitet wurde –, dessen Verkauf an Kunden vorläufig unterbunden.
- 10 Vgl. auch den Hinweis zum «Fall Althof» auf Seite 18.